

IV. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Nauen vom 23. 6. 1999

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL.I/01 S.54), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBL.IS.231), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden – Hundehalterverordnung (HundehV) vom 25.07.2000 (GVBL.II S.235), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 17. August 2005 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

- (3) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen; jedoch nur für einen Hund.

Artikel II

Inkrafttreten

Die IV. Änderung der Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Nauen, den 18. August 2005

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Nauen vom 23. 6. 1999 - wird gem. § 5 Abs. 3 GO Bbg. i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Nauen im Amtsblatt der Stadt Nauen öffentlich bekannt gemacht.

Nauen, den 18. August 2005

Fleischmann
Bürgermeister